



### Erläuterungen zum Festspielen nach § 55 (3) DHB-Spielordnung im HVN

Im Folgenden soll die im Handballverband Niederrhein bzgl. § 55 (3) SpO geltende Regelung erläutert und mit Beispielen versehen werden:

*§ 55 (3) (U21-Regelung) ab 01.07.2016: Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von Ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.*

Der Handballverband Niederrhein nimmt – entsprechend der angeführten Öffnungsklausel - für den von ihm geleiteten Spielbetrieb abweichend der o.a. Regelung folgendes in die Durchführungsbestimmungen auf:

*„Abweichend von § 55 (3) können sich alle Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Oberliga, Verbandsliga und Landesliga ggü. dem Kreisspielverkehr festspielen. Innerhalb des Kreisspielverkehrs gilt die Bestimmung § 55 (3) nicht, so dass das Festspielen gem. § 55 (1) dort uneingeschränkt Anwendung findet.“*

Erläuterung:

1. Spieler, die in der Saison 2019/2020 unter die U21-Regelung fallen, sind am 02.07.1998 oder später geboren.
2. § 55 SpO (3) gilt nur für Meisterschaftsspiele in Erwachsenenmannschaften.
3. Ab der Landesliga (und unterklassiger) gilt die U21-Regelung ggü. unterklassigen Mannschaften im HVN uneingeschränkt nicht mehr.
4. Innerhalb der Oberliga und Verbandsliga gilt die U21-Regelung nur noch für die Spielklassen des Handballverbandes, d.h. z.B. ein Oberligaspieler oder eine Oberligaspielerin, welcher bzw. welche unter die U21-Regelung fällt, kann sich ggü. der Verbands- und Landesliga nicht festspielen, jedoch ggü. dem Kreisspielverkehr.
5. In der Bundesliga, Dritten Liga und Regionalliga Nordrhein spielt sich ein U21-Spieler auch ggü. dem Kreisspielverkehr nicht fest.



**Beispiele (der theoretische Spieler A ist nach dem 01.07.1998 geboren), wobei insbesondere rein zeitliche Pausen (z. B. Weihnachten oder Ostern) die Beurteilung nicht ändern, auch dann sind zwei aufeinander folgende Spiele eben zwei aufeinander folgende Spiele**

1. Verein A: 1. Mannschaft Dritte Liga; 2. Mannschaft Verbandsliga; 3. Mannschaft Kreisliga.  
Fall a) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der Dritten Liga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und nicht festgespielt ggü. der 3. Mannschaft  
Fall b) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der Verbandsliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisliga
2. Verein B: 1. Mannschaft Oberliga; 2. Mannschaft Landesliga; 3. Mannschaft Bezirksliga.  
Fall a) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der Oberliga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft  
Fall b) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der Landesliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga
3. Verein C: 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I; 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II; 3. Mannschaft Kreisklasse  
Fall a) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft  
Fall b) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisklasse
4. Verein D: 1. Mannschaft Landesliga Gruppe I; 2. Mannschaft Landesliga Gruppe II; 3. Mannschaft Bezirksliga  
Fall a) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der 1. Mannschaft Landesliga Gruppe II → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und festgespielt ggü. der 3. Mannschaft  
Fall b) Spieler A spielt zwei Spiele hintereinander in der 2. Mannschaft Landesliga Gruppe II → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga

Mit sportlichen Grüßen  
Martin Mende